

NIEDERSCHRIFT

über die 31. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, dem 17. Dezember 2018 um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz unter dem Vorsitz vom Bürgermeister Karl Wutschitz.

Anwesende Gemeindevertreter:

Wutschitz Karl, Baldauf Kurt, Bawart Christoph, Schnetzer Norbert, Konzett Kurt, Hron-Ströhle Sabine, Frick Andrea, Mittempergher Wolfgang, Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Mathies Lothar, Mag. Kühne Klaus, Mag. Egle Markus, Greusing Thomas, Erath Dietmar, Bischof David, Visintainer Lukas, Kicker Bernd und ab 19.30 Uhr bzw. TOP 5 Vinzenz Florian

Anwesende Ersatzleute:

Kieber Patrick

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:

DI Mathis Hans-Jörg, Mag. FH Schnetzer Michael, Seewald Iris, Frick Stefan, Osl Sebastian, Nitz Christian, Lutz Herwig

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Berichterstattung und Darstellung der momentanen Kostensituation Kinderbetreuung neu
4. Diverse Vergaben; Kinderbetreuung neu
5. Beschlussfassung über die Aufnahme der Gemeinden Viktorsberg und Laterns in die Finanzverwaltung
6. Beschlussverfassung zur Weiterverfolgung der Bestvariante Radschnellverbindung (Rankweil nach Götzis)
7. Festlegung der Gemeindegebühren 2019
8. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplans 2019
9. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2019
10. Festlegung der Finanzkraft
11. Berichte
12. Allfälliges

Erledigung

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 17 Gemeindefachleuten Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Einen besonderen Gruß richtet er an Arch. Jochen Specht, Markus Beck und Stefan Kopecny, die für die Punkte 3. und 4. Anwesend sind.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Die Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 15. Oktober 2018 wird einstimmig genehmigt.

3. Berichterstattung und Darstellung der momentanen Kostensituation Kinderbetreuung neu

Markus Beck vom Büro gdb ZT GmbH gibt zusammen mit Stefan Kopecny und Arch. Jochen Specht einen Überblick über die bisherigen Vergaben und den Stand der Kostenentwicklung.

Mit den heute noch zu beschließenden Vergaben sind drei Viertel aller Aufträge vergeben.

In der Sitzung am 21.8.2017 wurde eine Kostensumme von 5.040.00,-- präsentiert und beschlossen. Darin nicht enthalten sind folgende Positionen, die nachträglich angefallen sind:

- Archäologische Ausgrabungen
- Sanierung Mühlbach
- Erneuerung der Wasserleitung im Bereich Kindercampus

Derzeit liegen die Kosten, bei Berücksichtigung der heute noch zu beschließenden Vergaben, genau im beschlossenen Rahmen. Sofern die noch ausstehenden Ausschreibungen keine Überraschungen bringen, kann sich eine kleine Unterschreitung ergeben.

Auf Grund der Marktlage haben sich die Gebäudekosten leider deutlich erhöht, doch konnten diese Kosten durch Einsparungen bei der Außenanlage und mit den eingeplanten Reserven abgedeckt werden.

4. Diverse Vergaben; Kinderbetreuung neu

Markus Beck und Stefan Kopecny berichten über die erfolgten Ausschreibungen, Angebotsprüfungen und Bietergespräche und bringen die jeweiligen Bestbieter zur Kenntnis. Es werden folgende Vergaben einstimmig an die jeweiligen Bestbieter beschlossen:

a) Klinkerfassade

Eingelangt sind 6 Angebote. Bestbieter ist die Firma Klinker-Forum GmbH; D.51597 Morsbach/Deutschland mit einer Angebotssumme von € 408.963,84.

In der Kostenrechnung war für die Klinkerfassade eine Summe von € 270.000,-- enthalten. Trotz neuer Ausschreibung und Nachverhandlung mit dem Bestbieter ergeben sich deutliche Mehrkosten.

Die Firma Klinker-Forum ist eine bekannte Firma, die in Vorarlberg auch schon Aufträge zur Zufriedenheit der Auftraggeber ausführte.

Die Vergabe an die Firma Klinker-Forum als Bestbieterin zur Angebotssumme von € 408.963,84 ohne MwSt. wird einstimmig beschlossen.-

b) Holzfußböden

Eingelangt sind 4 Angebote. Die Vergabe erfolgt an die Fa. Rene Berchtold, 6837 Weiler als Bestbieter mit einer Angebotssumme von netto € 67.699,84.

c) Estrich

Eingelangt sind 2 Angebote. Die Vergabe erfolgt an die Fa. Küng Jochen, 6973 Hard als Bestbieter mit einer Angebotssumme von netto € 64.650,07

d) Küche

Eingelangt sind 2 Angebote. Die Vergabe erfolgt an die Fa. Franke, 6850 Dornbirn als Bestbieter mit einer Angebotssumme von netto € 51.000,--.

e) Außenanlagen

Eingelangt sind 3 Angebote. Die Vergabe erfolgt an die Fa. Ausserbrunner GmbH, Gartenbau, 6850 Dornbirn als Bestbieter mit einer Angebotssumme von netto € 86.219,71.

f) Schließanlagen

Eingelangt sind 4 Angebote. Die Vergabe erfolgt an die Fa. Gantner GmbH, 6780 Schruns als Bestbieter mit einer Angebotssumme von netto € 9.844,60.

g) Stahltüren

Eingelangt sind 2 Angebote. Die Vergabe erfolgt an die Fa. Wolf-Zargen, 6837 Weiler als Bestbieter mit einer Angebotssumme von netto € 17.583,90.

h) Innentüren

Eingelangt sind 3 Angebote. Bestbieter ist die Fa. Telser-Türen, 6020 Innsbruck mit einer Angebotssumme von netto € 99.188,730,--. Da noch einige Details abzuklären sind, wird vorgeschlagen die Vergabe an den Gemeindevorstand zu delegieren. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

5. Beschlussfassung über die Aufnahme der Gemeinden Viktorsberg und Laterns in die Finanzverwaltung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Laterns mit 1.1.2019 und die Viktorsberg mit 1.1.2020 der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland beitreten werden. Für den Beitritt dieser Gemeinden sind Beschlüsse aller derzeitigen Mitgliedsgemeinden notwendig.

Die einmalige Beitrittsgebühr für Gemeinden bis 1.000 Einwohner wurde seinerzeit mit € 5.000,-- und für Gemeinden 1.000 Einwohner mit € 10.000,-- festgelegt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird dem Beitritt der Gemeinde Laterns per 1.1.2019 und der Gemeinde Viktorsberg per 1.1.2020 einstimmig zugestimmt.

Der Verwaltungsgemeinschaft soll vorgeschlagen werden, die Beitrittssummen für künftige Beitritte zu erhöhen, da inzwischen der Nutzen für neu beitretende Gemeinden auf Grund der Erfahrung und des Wissens der Finanzverwaltung deutlich gestiegen sind.

6. Beschlussverfassung zur Weiterverfolgung der Bestvariante Radschnellverbindung (Rankweil nach Götzis)

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Weiterverfolgung (Planung) der Bestvariante der Radschnellverbindung von Rankweil nach Götzis Beschlüsse der betroffenen Gemeinden notwendig sind. Der Kostenanteil für Sulz beläuft sich auf ca. € 2.200,--.

Auf Anfrage teilt der Vorsitzende mit, dass dieser Beschluss nur für die weitere Planung gilt und keine Zustimmung zu einer allfälligen Realisierung bedeutet.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Weiterverfolgung der Bestvariante und einem Kostenanteil von ca. € 2.200,-- für die Gemeinde Sulz bei 1 Gegenstimme von GR Bawart Christoph mehrheitlich zugestimmt.

7. Festlegung der Gemeindegebühren 2019

Vom Vorsitzenden wird der vom Gemeindevorstand erstellte Vorschlag für die Festlegung der Gemeindegebühren zur Kenntnis gebracht und näher erläutert.

Der Antrag, die Gemeindegebühren entsprechend dem vorliegenden Vorschlag ab 1. Jänner 2019 neu festzusetzen und die folgenden Verordnungen (Anhang 1 – 6) zu erlassen wird einstimmig angenommen:

- a) Verordnung für die Wassergebühren
- b) Verordnung über die Kanalisationsgebühren
- c) Verordnung über die Friedhofsgebühren
- d) Verordnung über die Abfallgebühren
- e) Änderung der Hundesteuerverordnung
- f) Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

8. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplans 2019

Der vom Vorsitzenden erläuterte Dienstposten- u. Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2019 wird in der vorgestellten Fassung (Voranschlag Seite 101 - 103) einstimmig genehmigt.

9. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass der vom Finanzgremium zusammen mit dem Gemeindevorstand erstellte Voranschlagsentwurf 2019 als pdf-Datei allen Gemeindemandataren rechtzeitig zugegangen ist. Fragen zum Voranschlag sind keine eingelangt.

Der Voranschlag wurde, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabe-seite wieder sehr vorsichtig erstellt.

Der vorliegende Entwurf sieht einen Abgang von € 255.200,-- vor.

Anschließend erläutert der Obmann des Finanzgremiums GR Christoph Bawart die Eckdaten des vorliegenden Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2019, der wie folgt aussieht:

Einnahmen der Erfolgsgebarung	Euro 6.987.400,--
Einnahmen der Vermögensgebarung	Euro 5.420.100,--
Einnahmen der Haushaltsgebarung	Euro 12.407.500,--
Gebarungsabgang	Euro 255.200,--
Gesamteinnahmen	Euro 12.662.700,--
Ausgaben der Erfolgsgebarung	Euro 6.895.600,--
Ausgaben der Vermögensgebarung	Euro 5.615.800,--
Ausgaben der Haushaltsgebarung	Euro 12.511.400,--
Vortrag Gebarungsabgang	Euro 151.300,--
Gesamtausgaben	Euro 12.662.700,--

Nach Beantwortung einiger Anfragen stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung des vorgestellten Voranschlags für das Jahr 2019.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und der Voranschlag 2019 in der vorliegenden Fassung mit einer Voranschlagssumme von € 12.662.700,-- und einem Abgang von € 255.200,-- beschlossen.

12. Festlegung der Finanzkraft

Die Finanzkraft der Gemeinde Sulz gem. § 73 GG wird für das Jahr 2019 auf Grundlage des Voranschlages 2018 einstimmig mit € 3.460.300,-- festgelegt.

11. Berichte

a) Aus Anlass der letzten Sitzung in diesem Jahr gibt der Vorsitzende einen Rückblick auf das Jahr 2018.

Schwerpunkt war die Kinderbetreuung neu (Kindercampus), die viele Gespräche und Verhandlungen notwendig machte. Ein zentrales Thema in den Sommermonaten waren die archäologischen Ausgrabungen des beim Aushubbeginn gefundenen Friedhofs aus dem Mittelalter. Diese führten nicht nur zu einer Verzögerung des Baubeginns, sondern auch zu einer finanziellen Mehrbelastung, trotz Förderungen des Landes und des Bundesdenkmalamtes.

Weitere Schwerpunkte waren:

- Teilbebauungsplan Fa. Baur zur Weiterentwicklung am bestehenden Standort
- Entwicklung Industriegebiet Bützen mit guter Radwegeinbindung
- Planung Landesradroute Frutzsteg bis Allmeinstraße
- Wasserversorgung – Verschiedene Sanierungen (Hochbehälter, Badstraße und Austraße) und Planungen für 2019
- Volksschule, neue Schultafeln, Innenhof-Neugestaltung
- Mittelschule - Sanierung Nasszellen
- Verlegung Parkplatz Jergenbergl zur Volksschule mit notwendiger Mühlbachsanierung
- erste e5-Zertifizierung

- b) Der Vorsitzende bedankt sich für die Mithilfe und Mitarbeit. Betont die sachliche und gemeinsame Arbeit, besonderer Dank an den Gemeindevorstand und ganz besonders an Vbgm. Baldauf, der in diesem Jahr sehr viel Zeit investiert hat. Er wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr.
Einen Dank spricht er auch den Gemeindebediensteten aus. Die gute Arbeit, sowohl in den politischen Gremien als auch in den verschiedenen Verwaltungsbereichen, wird von der Bevölkerung auch wahrgenommen, was die vielen positiven Rückmeldungen beweisen.
Eine wichtige Aufgabe wird im kommenden Jahr auch die Vorarbeit für die Gemeindewahlen Anfang 2020 sein.
- c) Vbgm. Kurt Baldauf bedankt sich beim Vorsitzenden für seinen Einsatz und wünscht ihm, allen Anwesenden und allen Gemeindebediensteten frohe Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr.

12. Allfälliges

- a) Frick Andrea berichtet über die Vorbereitungen für den Sulnerball am 26. Jänner 2019 im Frdischsaal.
- b) Mittempergher Wolfgang berichtet, dass die Schneeräumung beim Radweg von der Frutzstraße zum Frutzsteg sehr schlecht war und ersucht die Räumung dieses Abschnittes künftighin besser durchzuführen.
Er berichtet auch über Probleme bei den Radwegen im Studacker. Durch das Fehlen der Absperrpflöcke werden die Radwege oft mit Autos und Traktoren befahren.
- c) Greussing Thomas berichten, dass Rosa Kopf und Svenja Bachmann bei der Saalrad-WM in Belgien im Zweier die Bronzemedaille holten. Sie sind damit das bisher jüngste Zweier-Team, das eine WM-Medaille im Saalradsport holte. Er bedankt sich auch bei der Gemeinde für die bereits erfolgte Ehrung.

Ende der Sitzung: 20.50 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

K. Wutschitz, Bgm.

Anlage 1

Verordnung über die Wassergebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 auf Grund der § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. und der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren vom 23.1.2006 in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 26,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 bis 3.000 m ³	pro m ³	Euro	1,15
b) von	3.001 bis 6.000 m ³	pro m ³	Euro	1,05
c) ab	6.001 m ³	pro m ³	Euro	1,00

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m ³ Wasserzähler	Euro	2,70
einen	7/10 m ³ Wasserzähler	Euro	4,10
einen	20 m ³ Wasserzähler	Euro	7,50
einen	50 m ³ Wasserzähler	Euro	19,50
einen	80 m ³ Wasserzähler	Euro	26,70
einen	100 m ³ Wasserzähler	Euro	33,90

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 2

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF., in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016 idgF, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 38,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,85 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Anlage 3

Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 gemäß § 16 Abs 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, idgF., folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|
| a) Reihengräber für Kinder | Tiefe 1,00 m | Euro 145,00 |
| b) Reihengräber für Erwachsene | Tiefe 1,60 m | Euro 280,00 |
| c) Sondergräber (Familiengräber)
mit 2 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | Euro 355,00 |
| d) Sondergräber (Familiengräber)
mit 4 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | Euro 710,00 |
| e) Urnenerdgrab | | Euro 325,00 |
| f) Urnennischen und Urnenfeld neu | | Euro 620,00 |
| g) Urnenfeld neu einmalige Gebühr
(zusätzl. für ausgelegte Investitionen) | | Euro 330,00 |

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab

oder eine Urnennische	Euro 17,20
b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen	Euro 28,80

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 25,00 pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Urnenbestattung	Euro 155,00
b) bei einer Grabtiefe bis 1,00 m	Euro 400,00
c) bei einer Grabtiefe bis 1,60 m	Euro 670,00
d) bei einer Grabtiefe bis 2,20 m	Euro 900,00

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 4

Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 gemäß § 16 Abs 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vbg. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F. im Sinne der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Gemäß § 4 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz werden die Abfallgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt	€ 32,50
Grundgebühr für Zweipersonenhaushalt	€ 46,00
Grundgebühr für Drei- oder Mehrpersonenhaushalt	€ 56,10
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)	€ 7,30
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	€ 56,10

2. Die Abfuhrgebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke und für die Containerentleerungen werden wie folgt festgelegt:

Restmüll-Abfallsack (40 l) je Stück	€ 3,40
Restmüll-Abfallsack (20 l) je Stück	€ 1,70
Bio-Abfallsack (15 l) je Stück	€ 1,50
Bio-Abfallsack (8 l) je Stück	€ 0,90
80-Liter Biomülltonne	€ 8,70
120-Liter Biomülltonne	€ 11,90
240-Liter Biomülltonne	€ 21,70
250 Liter Kunststoff sack	€ 0,50
800 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 58,70
660 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 51,10
240 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 19,60
120 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 9,80
60 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 4,90
Containerentleerung (Restmüll) mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter	€ 8,20

3. Wertmarke für Sperrgutabfuhr (bis 35 kg) je Stück € 11,10

Bioabfallsackständer	€ 20,90
Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³	€ 7,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,40
Bauschutt- u. Aushubmaterial pro m ³	€ 31,00
Bauschutt pro Kübel	€ 0,60
Bauschutt pro Karrette	€ 3,50
Holz behandelt pro kg	€ 0,30
Altreifen ohne Felgen	€ 3,10
Altreifen mit Felgen	€ 5,70

Die angeführten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 Prozent.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit

Anlage 5

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 gemäß § 16 Abs. 1 Z. 11 und § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 90,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 4.12.2017 ihre Gültigkeit.

Anlage 6

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung Sulz hat in der Sitzung vom 17. Dezember 2018 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen der §§ 13 bis 18 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 idgF und gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 Finanzausgleichgesetz 2017 in der Gemeinde Sulz die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Sulz hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Sulz eine Gästetaxe ein.

§ 2 Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet Sulz nächtigen und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3 Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben. Sie beträgt pro Person und Nächtigung **1,00 Euro**.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabenschuld.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe kann analog über einen von der Gemeinde aufgelegten Vordruck oder digital über das Buchungssystem erfolgen.

§ 5 Abgabungsverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Taxordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Verordnungen über die Einhebung einer Gästetaxe ihre Wirksamkeit.